

EINLADUNG

Am **Dienstag, dem 20.09.2011**, findet um **18.00 Uhr** in der Mensa der Realschule Setterich, Straußende 24, eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Fritsch)
Vorsitzender

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses vom 07.06.2011
2. Bildungsbüro der StädteRegion Aachen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.06.2011
3. Bildungs- und Teilhabepaket;
hier: Sachstand
4. Schulsozialarbeit aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes;
hier: Sachstand
5. Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen;
hier: Sachstand
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung

8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 20.09.2011/Punkt 2 der Tagesordnung)

Bildungsbüro der StädteRegion Aachen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.06.2011

Das Bildungsbüro ist zum 01.07.2008 als Stabsstelle im Dezernat IV - Bildung und Kultur, Schule, Jugend und Sport, in der Stadt Aachen eingerichtet worden. Zunächst hat das Bildungsbüro einen Lenkungskreis und die Bildungskonferenz als Leitungsgremien konstituiert und einen Kooperationsvertrag von Stadt und Kreis Aachen mit dem Land Nordrhein-Westfalen vorbereitet. Parallel zur Vorbereitung des Kooperationsvertrages hat das Bildungsbüro die Federführung für die Antragstellung "Bildungsnetzwerk StädteRegion Aachen" im Bundesprogramm "Lernen vor Ort" übernommen. Als eine von 40 ausgewählten Kommunen bundesweit erhielt das Bildungsbüro im Juni 2009 die Zusage zur Förderung des "Bildungsnetzwerkes der StädteRegion Aachen".

Seit dem 21.10.2010 ist das Bildungsbüro als Stabsstelle im Dezernat II - Bildung, Jugend und Ordnungswesen, der StädteRegion Aachen zugehörig. Insgesamt 9 Personalstellen wurden dem Bildungsbüro aus dem Bundesprogramm "Lernen vor Ort" zugewiesen, welche zum 01.03.2010 besetzt werden konnten. Die Förderung des Programms "Lernen vor Ort" läuft bis zum 31.08.2012, wobei gegebenenfalls eine Verlängerung um zwei weitere Jahre möglich ist.

Ziel ist es, dass die StädteRegion Aachen, das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund gemeinsam mit allen Partnern der Bildung an der Zielsetzung arbeiten, ein zusammenhängendes, regionales Bildungsnetzwerk aufbauen und ein kohärentes Management vor Ort einführen.

Das Bildungsbüro stärkt, koordiniert und initiiert mit dem Programm "Lernen vor Ort" die Zusammenarbeit von Fachleuten und Bildungsverantwortlichen vor Ort. So kann die Qualität und die Transparenz der Bildungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen in der Bildungsregion Aachen weiter verbessert werden. Dies geschieht gemeinsam mit den Bildungsakteuren in der StädteRegion Aachen. Hierbei sind die Kommunen, Schulen, Kindertagesstätten, freie Träger der Jugendhilfen, Weiterbildungseinrichtungen, Kammern, die Bundesagentur für Arbeit, Hochschulen, Stiftungen und viele andere Träger mehr, beteiligt.

Die langfristigen Strategien und Ziele werden in den beiden Leitungsgremien, dem Lenkungskreis und der Bildungskonferenz der Bildungsregion entwickelt. Mehr als 10 Arbeitsgruppen mit über 150 Mitgliedern arbeiten an der konkreten Umsetzung der erarbeiteten Strategien und Ziele.

Ein konkretes Ziel in dem bereits oben erwähnten Kooperationsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt Aachen und dem damaligen Kreis Aachen lautet: "Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der StädteRegion Aachen wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten wird."

Dazu hat der Lenkungskreis des Bildungsnetzwerkes den Arbeitskreis "Schulentwicklung" eingerichtet. In diesem Arbeitskreis wurde das Konzept für die Weiterbildung und den Einsatz von Schulentwicklungsbegleiterinnen und -begleitern entwickelt. Allen ca. 200 Schulen in der StädteRegion Aachen wird diese externe Schulentwicklungsbegleitung angeboten, da die Herausforderungen an die Schulen der StädteRegion Aachen in den nächsten Jahren deutlich steigen werden.

Aus den Aufträgen des Schulministeriums, jedoch auch aus den Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld der Schulen, wird Druck auf die Schulen ausgeübt werden, sich neuen Aufgaben zu stellen und diese zu bewältigen. In diesem Zusammenhang muss den Schulen die Kompetenz eingeräumt werden, ihre Entwicklung eigenverantwortlich zu gestalten und die für sie erforderlich erscheinenden Maßnahmen nicht durch Rechtsvorschriften zu behindern. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass eine innerschulische Motivation vorhanden ist, sich den Herausforderungen zu stellen und innovative Maßnahmen zu entwickeln.


Zur wirksamen und konstruktiven Begleitung dieses komplexen Prozesses der Veränderung in der Schule können externe Schulentwicklungsbegleiterinnen und -begleiter inhaltlich und konzeptionelle Anregungen bieten. Vor diesem Hintergrund werden vom Bildungsbüro in der StädteRegion Aachen in Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartner Schulentwicklungsbegleiterinnen und -begleiter fortgebildet.

Die weiteren inhaltlichen Aufgaben und den Orientierungsrahmen für die Schulentwicklungsbegleitung wird ein Mitarbeiter des Bildungsbüros in der Sitzung erläutern.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Arbeit des Bildungsbüros positive Impulse und Anregungen sowie konkrete Maßnahmen die Bildungslandschaft in der StädteRegion weiter entwickeln und zukunftsfähig machen.

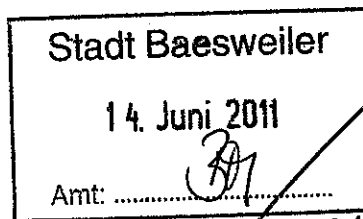
Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung sowie die Ausführungen des Bildungsbüros der StädteRegion Aachen zustimmend zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler

An den
Bürgermeister
der Stadt Baesweiler
Herrn Dr. Willi Linkens



Baesweiler, 10.06.2011

Vorstellung der Arbeit des Bildungsbüros der Städteregion Aachen

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

hiermit beantragen wir, dass in der nächsten Sitzung des Stadtrates das Bildungsbüro der Städteregion Aachen seine Arbeit vorstellt und schwerpunktmäßig das Projekt der Schulentwicklungsbegleiter erläutert.

Begründung:

Auch in unserer Stadt ist die Schullandschaft in ständiger Bewegung und muss den aktuellen Bedürfnissen und Nachfragen von Eltern, Schüler/innen und auch dem Lehrpersonal angepasst werden. Besonders die Schulentwicklungsplanung – und hier ist nicht nur die zahlenmäßige Vorausschau gemeint – nimmt einen immer größeren Stellenwert ein.

Nachdem in der letzten Sitzung des Schulausschusses unsere Frage bezüglich der Arbeit der Schulentwicklungsbegleiter nicht hinreichend erläutert werden konnte, halten wir eine Information aller Ratsmitglieder zu diesem auch für unsere Stadt wichtigen Thema für notwendig.

Zitat aus dem Newsletter der Bildungsregion Aachen, Ausgabe 5, Mai 2011:

„Schule im Jahre 2020 wird deutlich anders sein als heute. Die Schulen stellen sich vielen Herausforderungen, denn bereits in den letzten 10-15 Jahren haben sich die gesellschaftlichen Anforderungen stark verändert.....Um zukunftsfähig zu bleiben- und ihre Schüler/innen zukunftsfähig zu machen- betreiben Schulen Schul- und Unterrichtsentwicklung mit zahlreichen



> In Baesweiler zu Hause.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler

Anknüpfungspunkten: Inspirationen für Veränderungsziele erzeugen, die begrenzt vorhandenen Handlungsspielräume ausloten und ausbauen, Ressourcen neu bündeln und effektiver nutzen....Schulentwicklungsbegleiter/innen geben keine Lösungen vor, sondern unterstützen beim Umsetzen von Lösungen. Als externe Berater/innen helfen sie den Schulen, Herausforderungen gut zu bewältigen und die Veränderungsziele zu erreichen, die sie sich selber setzen.“

Schon dieser kurze Ausschnitt zeigt, dass auch die Stadt Baesweiler von der Arbeit des Bildungsbüros nur profitieren kann und eine weitergehende Information hilfreich erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

G. Bockmühl

Gabriele Bockmühl
Fraktionsvorsitzende



> In Baesweiler zu Hause.

Vorsitzende: Gabriele Bockmühl, Peterstr. 140, 02401-89 57 51 E-Mail: G.Bockmuehl@spd-online.de

Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 20.09.2011 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Bildungs- und Teilhabepaket;
hier: Sachstand

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales am 29.06.2011 hat die Verwaltung bereits ausführlich zu dem Thema informiert. Mit dieser Vorlage sollen Eckpunkte und die Umsetzung in aktualisierter Form den Mitgliedern des Schulausschusses vorgestellt werden.

Am 25.02.2011 wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Dieses Gesetz trat nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 mit seinen wesentlichen Teilen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Neben der Neubemessung der Regelsätze ist eine weitere wesentliche Neuregelung, die Einführung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder und Jugendliche. Das sogenannte "Bildungs- und Teilhabepaket" umfasst dabei folgende Leistungen:

- Mehraufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) und Horten, sofern diese ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei 1,00 € pro Tag.
- Lernförderung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern, sofern nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Beiträge für Sportvereine oder Musikschulen) in Höhe von monatlich bis zu 10,00 € für Kinder unter 18 Jahren.
- Für Schulbedarfe (z.B. nötige Lernmaterialien) wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt (zu Beginn des Schuljahres 70,00 € und jeweils im Februar darauf 30,00 €). Die Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen und KiTas können übernommen werden. Die Kosten für mehrtätige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

- Die Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule für Schüler werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erstattet.

In Nordrhein-Westfalen wird die Schülerbeförderung allerdings durch die Schülerfahrkostenverordnung geregelt.

Leistungsberechtigt sind neben den Kindern im Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) auch die Kinder im Bezug von Kinderzuschlag, Wohngeld und von sogenannten Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Zuständigkeiten für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe verteilen sich auf mehrere Stellen.

Für Kinder im SGB II-Bezug ist der kommunale SGB II-Träger, also die StädteRegion Aachen, zuständig (§ 6 SGB II). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich innerhalb des Jobcenters (§ 44 Abs. 1 SGB II), es sei denn, die Trägerversammlung beschließt einvernehmlich die Aufgabenwahrnehmung durch einen der beiden SGB II-Träger (StädteRegion Aachen und Bundesagentur für Arbeit, BA) oder durch Dritte.

Im Bereich der StädteRegion Aachen wird die Bewilligung und Auszahlung der Leistungen innerhalb des Jobcenters wahrgenommen.

Bei der Leistungserbringung für Kinder im SGB XII-Bezug handelt es sich um eine neue Aufgabe. Da das Land keine anders lautende Regelung getroffen hat, werden nach dem bestehenden Landesausführungsgesetz die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Diese Zuständigkeit vorausgesetzt erfolgt die Aufgabenwahrnehmung in der StädteRegion auf der Basis der geltenden Delegationssatzung in den regionsangehörigen Städten und Gemeinden.

Für die Erbringung der Leistungen nach AsylbLG sind nach dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in NRW die Gemeinden zuständig. Für Personen, die ihre Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII erhalten, besteht auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dies sind diejenigen Leistungsempfänger, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (innerhalb der ersten 48 Monate) haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Sofern hier jedoch Bedarf besteht, prüft das Sozialamt die Kostenübernahme im Einzelfall auf Grundlage des § 6 AsylbLG. Gegebenenfalls kommt auch eine Unterstützung durch caritative Einrichtungen (z.B. Baesweiler Bürgerstiftung) in Betracht. Im Rahmen der angekündigten Gesetzesnovelle zum Asylbewerberleistungsgesetz sollen aber auch die Leistungsbezieher nach § 1 AsylbLG im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Berücksichtigung finden.

Die Zuständigkeit für Kinder in Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld ist zunächst durch § 6 b Bundeskindergeldgesetz auf die Länder übertragen. Die formale Regelung des Landes zur Aufgabenübertragung erfolgte durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeldgesetz, dem Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, welche am 25.07.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet wurden. Hiernach sind die Kreise (bzw. Die StädteRegion Aachen) und die kreisfreien Städte zuständig.


Die StädteRegion Aachen hat die Zuständigkeit durch Delegationssatzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG auf die regionsangehörigen Kommunen übertragen. Diese Satzung wurde am 22.08.2011 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Die Durchführung der Aufgaben durch die 10 regionsangehörigen Kommunen soll dezentrale Strukturen und das Prinzip "Hilfe aus einer Hand" umsetzen.

Aktuell liegen dem Sozialamt seit dem 22.08.2011 Anträge von 250 Personen - teilweise mit Mehrfachanträgen - auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vor.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales nehmen die Ausführungen der Verwaltung zum Bildungs- und Teilhabepaket zustimmend zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 20.09.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung)

**Schulsozialarbeit aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets;
hier: Sachstand**

Im Rahmen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zahlt der Bund ab 01.01.2011 eine höhere Bundesbeteiligung von 2,8 % an den Kosten der Unterkunft. Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich um eine variable Größe, die sich aus der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im SGB II ergibt.

Auf dieser Grundlage geht die StädteRegionsverwaltung davon aus, dass in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils ca. 2,9 Mio Euro zur Verfügung stehen.

Für die Verteilung dieser zusätzlichen Bundesmittel auf die Kommunen wird der gleiche Schlüssel angewandt wie bei der Verteilung der Bundesgelder auf die Kreise, kreisfreien Städte und die StädteRegion, nämlich anteilig nach den Kosten der Unterkunft. 90 % der Mittel werden auf die Kommunen verteilt und 10 % werden für Schulsozialarbeit an den Schulen in städtereignaler Trägerschaft verwendet.

Für Baesweiler ergibt sich auf dieser Grundlage ein anteiliger Betrag von jährlich ca. 85.600,00 €. Dies entspricht etwas mehr als 1,5 finanzierbarer Stellen.

Zur Umsetzung der Schulsozialarbeit haben die beteiligten Ressorts der Landesregierung u.a. die nachfolgenden Hinweise gegeben:

1. Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele
 - der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung,
 - des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld der Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.

2. Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
3. Hieraus erfolgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir erwarten dabei eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfs** zukommen zu lassen.
4. Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u.a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen an Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.
5. Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.
6. Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.

In Baesweiler gibt es bisher für Schulsozialarbeit an der GHS Goetheschule eine volle Stelle sowie für die beiden Settericher Grundschulen St. Andreas und St. Barbara insgesamt eine Stelle. Beide Stellen werden vom Land NRW finanziert. An diesen Schulen ist damit zumindest eine Grundversorgung gewährleistet.

Weiterer Bedarf wird im Grundschulbereich insbesondere für die Friedens- und die Grengrechtschule sowie für die Realschule und das Gymnasium gesehen. Die kleineren Grundschulen könnten ggf. von einer/einem Sozialarbeiter/in dieser Schulen einzelfallbezogen mitversorgt werden.


Um möglichst effektiv auf bereits bestehende Strukturen aufbauen zu können, wird die StädteRegion für die Jugendamtskommunen Anstellungsträger der Schulsozialarbeiter/innen und die Schulsozialarbeit im Jugendamtsbereich in Abstimmung mit den Kommunen koordinieren.

Bei der Personalauswahl werden die Kommunen beteiligt. Der Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen soll möglichst zeitnah erfolgen. Eine inhaltliche Abstimmung des Einsatzes wird mit den jeweiligen Schulleitungen zu gegebener Zeit erfolgen.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich die Förderung der notwendigen Schulsozialarbeit. Gleichzeitig muss jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung ab 2014 nicht gesichert ist. Insofern können Beschäftigungsverträge mit Schulsozialarbeiter/innen derzeit nur befristet abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Schulausschusses nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Schulsozialarbeit zustimmend zur Kenntnis.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 20.09.2011/Punkt 5 der Tagesordnung)

**Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen;
hier: Sachstand**

Am 19.07.2011 haben sich CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen verständigt.

Die bis zu diesem Zeitpunkt viel diskutierte "Gemeinschaftsschule" ist nicht mehr Bestandteil des künftigen Schulangebotes in NRW. Das Angebot soll aus folgenden Schulformen bestehen:

- Grundschule
- Gymnasium
- Realschule
- Hauptschule
- Sekundarschule
- Gesamtschule
- Berufskollegs mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen
- Weiterbildungskollegs sowie
- Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind.

Die Hauptschulgarantie soll aus der Landesverfassung gestrichen werden. Damit will man dem Schülerrückgang und insbesondere dem veränderten Elternwahlverhalten Rechnung tragen. Neu ist die Möglichkeit, sogenannte Sekundarschulen einzurichten. Eckpunkte dieser Sekundarschule sind:

- Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10.
- Der - in der Regel 9-jährige - Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße der Wert 25 Kinder pro Klasse gilt.

- Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die neu zu entwickelnden Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert.
- In den Jahrgängen 5 und 6 wird gemeinschaftlich und differenzierend zusammen gelernt, um der Vielfalt der Talente und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.
- Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Schulträgers unter enger Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.
- Die zweite Fremdsprache im 6. Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot einer zweiten Fremdsprache ab Jahrgang 8 sichert die Anschlussfähigkeit für das Abitur.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.
- Die Lehrkräfte unterrichten 25,5 Lehrerwochenstunden.
- Die Sekundarschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt, und zwar mit einem Zuschlag von 20 Prozent.

Die Gründung einer Sekundarschule erfolgt in der Regel durch die Zusammenführung verschiedener Schulformen - beispielsweise Hauptschule und Realschule - wenn hierfür ein Bedürfnis besteht (Schülerzahlenentwicklung und Befragung der Grundschulleitern).

Die Sekundarschule muss vom Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten Schulträgern beschlossen werden.

Die vorgesehenen Neuregelungen sollen bis 2023 verbindlich Gültigkeit haben. Damit ist für die Schulträger Rechtssicherheit für einen längeren Zeitraum gegeben. Dies war bei der "Gemeinschaftsschule", die im Rahmen eines Schulversuchs starten sollte, nicht der Fall.

Die konkreten Ausführungsbestimmungen - insbesondere zur Sekundarschule - sollen noch in diesem Jahr den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden.

Erste Gespräche der Verwaltung mit dem Schulleiter der GHS Goetheschule, Herrn Lax, und dem Leiter der Realschule, Herrn Goebbels, haben bereits stattgefunden. Hierbei bestand Einigkeit, dass zunächst die Ausführungsbestimmungen abgewartet werden sollten, um dann mit konkreten Grundlagen eine Elternbefragung durchzuführen. Hierzu sei angemerkt, dass für die Schülerinnen und Schüler, die bereits jetzt eine Haupt- oder Realschule besuchen, in jedem Fall Bestandsschutz besteht, d.h., der Schulabschluss kann in der gewählten Schulform erfolgen.

Zum Schuljahresbeginn 2011/12 sind insgesamt 60 Kinder aus Baesweiler neu an der Gesamtschule in Alsdorf und Übach-Palenberg angemeldet worden. Seitens der Grundschulen waren für diese Kinder folgende Empfehlungen zum Besuch einer weiterführenden Schule gegeben worden:

Hauptschule/ Gesamtschule	32
Hauptschule/ Gesamtschule und Realschule eingeschränkt	7
Realschule/ Gesamtschule	18
Realschule/ Gesamtschule und Gymnasium eingeschränkt	3

Insoweit kann man feststellen, dass insbesondere die Hauptschule in Baesweiler und in Relation zur Anmeldezahl in weitaus schwächerer Form die Realschule Schülerinnen und Schüler an die Gesamtschule verlieren.


Ein Bedarf für eine zusätzliche Oberstufe, die u.a. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gesamtschule wäre, kann aus diesen Zahlen jedoch nicht abgeleitet werden.

Für Baesweiler stellt sich nach Auffassung der Verwaltung die Frage, Haupt- und Realschule so wie bisher zu belassen oder zur Sekundarschule zusammen zu führen.

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Ausführungsbestimmung wird die Verwaltung umgehend, wie oben dargestellt, die Eltern der Grundschul Kinder und die Gremien der Schulen informieren und befragen. Eine möglichst zeitnahe Beteiligung des Schulausschusses ist natürlich vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Schulausschusses nehmen die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)